

Georg der andere von Gottes Gnaden König von  
 Groß Britannien, Frankreich, und Irland, In-  
 schützer des Heiligen Römischen Reichs  
 und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs  
 Erzherzog und Fürst. Inneweg wir  
 Und erinnern, daß wir in unserm sub dato Ken-  
 sington den 6. octobris 1757. verfaßtem Codicil die  
 Unserer Joseph Wilhelms, Herzogs von Cumberland  
 Lehen in dem uns in unserm Palais St. James den  
 3ten April 1751. verfaßtem letztem Willen, und  
 Befehl in diesen Blatt, Blatt, Blatt, Blatt, und Blatt  
 I. d. gutten Parmentier aus der zu Erwählung  
Wahl erwählung und annulliert haben;  
 So finden wir dieses, sind uns und Eracht die sub  
 aus drücklich zu declarieren: daß solch eine Erwählung  
Wahl Wahl Wahl Wahl Wahl Wahl Wahl Wahl  
 sind, als daß unsern Cassen und der zu desti-  
 niert gewesenen Porzellat, uns unsern  
 In dem Lande und unter dem selbst größten



Spiele und auf unvornehme Zeit zu Abtrünnung d'vorne-  
nehmlichster Abgibtene durch die so unglückliche  
Zeit. Längste in Längig gemacht worden.

Inmit Wir jedoch vornehmlich unserm Tugend Leben,  
wollen die jedwede Zeit als ein guttes und Liebte Tode  
genyen und Entvornen haben, ein Zinsgen in ferner  
Pötte lisen Liebte und Zinsgenyen geben mögen;  
und, die nicht Zinsgenyen unserm Testaments von  
3/11 April 1751. Inmü von unserm Töchter mit Tode  
abgenyen sind; So wollen und Vorordnen  
Wir Inmit, daß die unserm Töchter lisen Töchter  
vorin alle in allen vornehmlich Zinsgenyen Töchter  
sind rthle Zinsgenyen unserm Töchter lisen Töchter  
Leben, und unserm Töchter lisen Töchter  
in Inmü glückliche Spielte und Spielte worden sollen.  
Inmü wollen und Vorordnen Wir,

Dem Cammerpräsident von Munchhausen  
Dem Großvogt von Steinberg, und Dem für-  
sigen Hof. Rath von Munchhausen vornehmlich  
Zinsgenyen geben Töchter Töchter Töchter  
Töchter und Töchter Töchter, über die Töchter Töchter  
die ich in meinem Testament <sup>aus</sup> gelassen  
worden.  
George B.



Ingnurwärtigen einsehrn Declaration und Anverwandung  
 soll oben die Kraft und Würde Gültig haben, als auch be-  
 sagt in der Testament vom 3/14. April 1751, unser  
 Codicil von gleichem dato, und unser Codicil vom 6.  
 Octobris. 1757. alle unsere in die unsern Testamen-  
 tarien Dispositiones, in so fern sie nicht durch gnun-  
 wärtigen Declaration sind abgeändert worden, und  
 vñeclis sinmit beständig.

Zu dessen Verstand haben wir von dieser unsern  
 Declaration drei gleichlautende Exemplaria, wöl-  
 che wir unsern unverschiedenen hertzlichen Willen,  
 und unsern Codicillis beizugeben befohlen haben,  
 nehmlich händig in Innsbruck, und mit unserm Ein-  
 singel bestärkt, und von demselben verbleibenden  
 ein zu versenden - und quoad hunc Actum ist  
 H. E. L. in der Person seiner Zuzugewandten,  
 und mit seiner hertzlichen Erlaubnis, zu  
 geschehen auf unserm Palais zu Kensington  
 den 15. Septembris des 1759ten. In dem unsern  
 in dem und demselben.



George R



Inß der allerdürchlauchtigsten, großmächtigsten Fürst  
und Herr, Herr Georg der vierten, von Gottes Gnaden,  
König von Großbritannien, Irland, Frankreich und Savoyen,  
Lordskanzler des Heiligen Reichs, Herzog zu Brabant, Flandern  
und Luxemburg, des Heiligen Römischen Reichs  
Erzkanzler und Fürst, in der allerdürch-  
lauchtigsten Herr, und erlauchter Herr, und  
der in der Urkunde eines gewissen Declaration  
über das Codicil vom 6. Octobris 1757, dem  
auch in der Urkunde eines gewissen Willens vom  
3/14. April. 1751. einen Standpunkt und in der  
Urkunde in demselben als auch aller-  
gütigst befunden worden - und von Ihrer Königl.  
Majestät quod keine Acten seiner Thron  
und Heiligkeit nach dem zu dem Gynurwart  
in der Urkunde, und mit dem Königl.  
Singenl. befreit zu lassen; Diefelb alle  
auch von Actu gypst zu sein; Die be-  
zogenen aber mit demselben Namen -  
Auktionspflicht, und Längendrucke zum Futt -



Wesstun, Su gnyssun zu Kensington Inn is.  
Septembris. 1759.





Gerhard Andreas von Reiche  
Wilhelm Philipp Best.  
Herman Hoberg  
Christian Schröder  
George Voelker


Aus der Allerhöchsten Gnade, Großbritannische Kaiser  
und Herr, Herr Georg der vierte, Von Gottes Gnade  
König von Großbritannien, Irland und  
Frankreich, Herzog von Hannover, Genöy zu  
Lombardien und Lüneburg, der Heiligen Römischen  
Kaiserlichen Majestät Fürst und Fürst  
unser allerhöchster Herr, unser rath- und  
kammerherr, Innozenz Secretarium Johann



Friedrich Mejer zu unserm gnedigen dato auß dem Palais  
zu Kensington vor uns. Ewigen Luften, und geynwar-  
tlich vor uns, von welcher frey gnedigste Diner Gnedig-  
Majestät zu vernehmen geynhaben, daß sie eine gewisse  
Declaration über den Codicil vom 6. Octobris. 1757, und  
in Aufsetzung des letzten Willens vom 31. April. 1751.  
eine Handwriting unterschrieben, von welcher frey gnedigste  
Gnedig und unterschrieben, und mit dem Diner bezeugen  
Luften; daß ferner die aller gnedigste verordnet und  
quod hanc Actum ipse Hieser unterschrieben - obstand  
Zuigen solches Urtheils gleichfalls unterschrieben und  
unterschrieben, und so wolle Diner Gnedig. Majestät, als die  
Zuigen, den Handpfeifen, Diner, und die Hieser  
vor die Hieser verordnet haben; und daß dieses alles am  
eodemque Actu unterschrieben sey; darüber habe, sich nicht  
Notarii Publici, ist geynwarthig Instrumentum  
ausfertigen, und nicht davon für die subrequirirten  
indem Einverständnis bey den Hieser, was den wir alle  
vorn quod hanc Actum unterschrieben Diner Hieser ab-  
gezeichnet worden, solches nicht unterschrieben, und  
mit dem Hieser unterschrieben sollen, Diner  
zu Kensington den 15. Septembris. 1759.

 Bohron Friedrich Mejer.

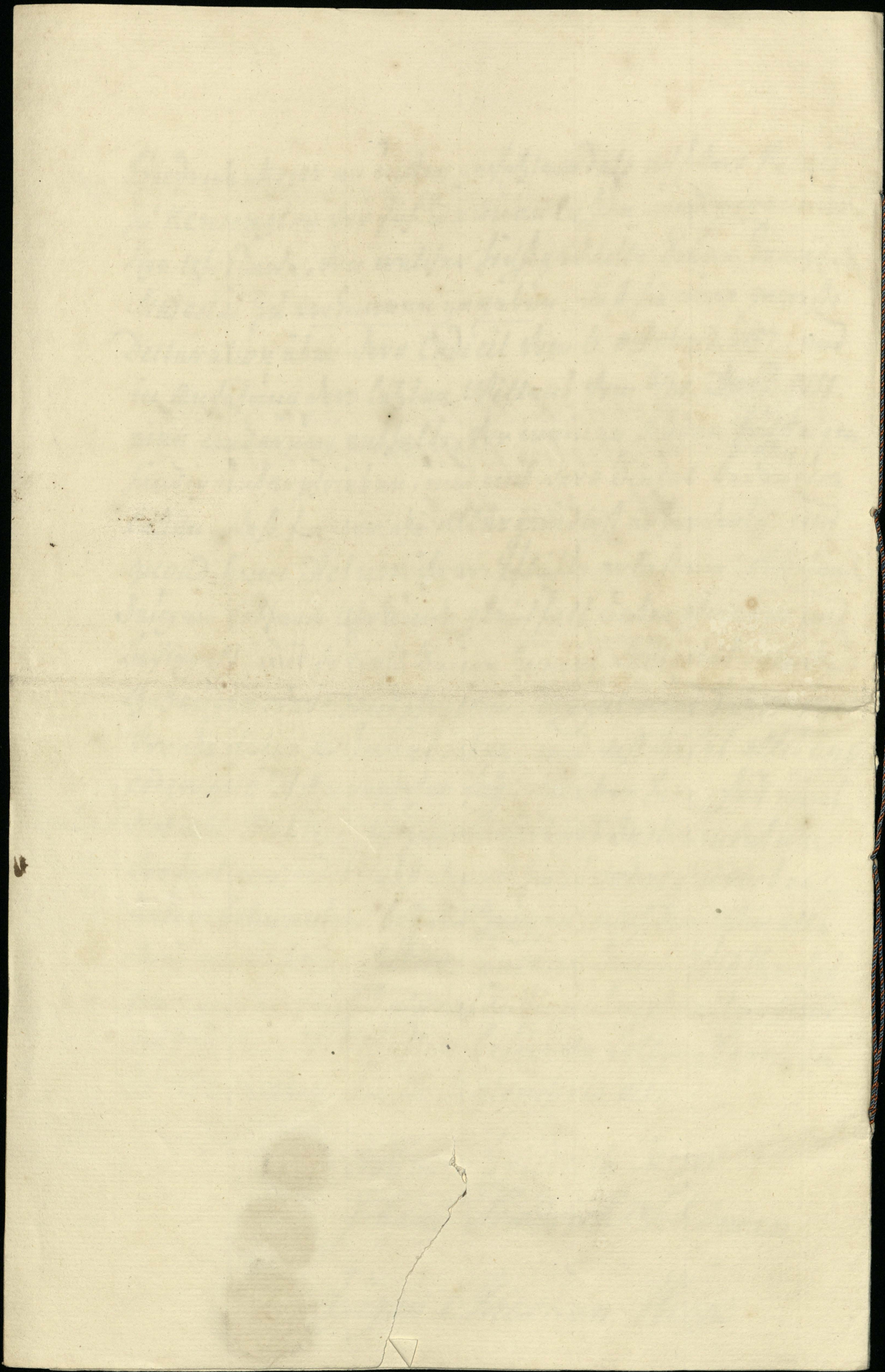
 Johann Friedrich Schönian.

 Jürgen Christian Wiese











Friedrich der Erste von Preussen König  
 von Großbritannien, Frankreich und Ger-  
 manien, Erzhertzog des Heiligen Römischen Reichs,  
 Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs  
 Kaiserlich Reichs-Meister und Fürst, so  
 Unsern gütigsten und gnädigsten Mil-  
 len zusetzen, Wohlgebohrnen, fideles, Kunst-  
 und Wissenschafts, hochgelahrten, Raths  
 und lieben Rathmann. Wir haben  
 Einsachen verstanden, respective über  
 Unsern den 6<sup>ten</sup> Octobris 1757. ver-  
 richteten und auf intimum 10<sup>ten</sup>  
 ejusdem zugefertigten Codicil, nimm  
 gewisse Declaration zu thun,  
 und in Unserm letzten Willen  
 vom 24. April 1751. nimm Änderung  
 zu machen, mithin deshalb am 15<sup>ten</sup>  
 des jetzläufigen Monats nimm



Urkunden in Gegenwart eines oder  
mehrerer Richter bei Verlesung eines  
Codicils vornehmlichen Zeugen zu  
vollziehen.

Blattweise ist ein von einem un-  
verrichteten Urkunden ein Exemplar  
in einem versiegeltem Couvert  
selbst empfangen; also gesichert  
dies wird gewährt zu sein  
mit, daß die solchem Urkunden  
zu einem nicht vorliegendem  
lichten Exemplar eines Testa-  
ments und eines oder mehrerer Co-  
dicillorum vordruckt, und  
insoweit einen Depositions-  
Bücher oder Briefe vordruckt, und  
existente case besorgt, daß  
diesem un- verrichteten Urkunden



mit jenen Unseren Testamentarischen  
Dispositionen zu gleicher Zeit  
publicirt wurde. Wir anerkennen  
nief mit geringt. und quächtigsten Willen  
bezugssan. Kensington den 18<sup>ten</sup> Sept:  
1759.

George R

An  
Das Ober-Appellations-  
Gericht zu Cêlle.

John M... ..



mit einem künftigen Testament  
Dispositionen für gewisse Zeit  
publiziert werden. Die nachfolgenden  
sind mit geringen und zeitigen Willen  
begonnen. Derzeitiger den 18 = Sept.

Georg

1759

Die  
bei dem...  
für alle

Georg